



Merkblatt zur ordentlichen Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Graubünden

Voraussetzungen

Wohnsitz

- Bund:** 10 Jahre, wovon drei in den letzten 5 Jahren (die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt; tatsächlicher Aufenthalt muss jedoch 6 Jahre betragen). **Besitz der Niederlassungsbewilligung (C)**
- Kanton:** 5 Jahre, wovon zwei Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung
- Wohnsitzgemeinde:** 5 Jahre, wovon zwei Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung. Die Bürgergemeinden können einen ununterbrochenen Wohnsitz von bis zu 5 Jahren verlangen, wenn die gesamte Wohnsitzdauer nicht mehr wie 12 Jahre beträgt. Bitte setzen Sie sich vor Gesuchseinreichung mit der Bürgergemeinde in Verbindung.

Für die Berechnung der 10 Jahre zählt der Aufenthalt mit einer

- C- oder B-Bewilligung (Aufenthalt) **ganz**,
- F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene) **halb**,
- L-Bewilligung (Kurzaufenthalt) oder N-Bewilligung (Asylsuchende) **nicht**

Hinweis: Erst wenn Sie im Besitze der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sind, können Sie einen Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz vornehmen. Bei einem Wegzug ins Ausland wird das Verfahren in jedem Fall gegenstandslos.

Persönliche Eignung / Materielle Einbürgerungsvoraussetzungen

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- mit den kantonalen und kommunalen Verhältnissen vertraut ist (z.B. Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern; Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Schweiz verfügt)
- erfolgreich in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert ist, worunter insbesondere verstanden wird, dass die oder der Gestuchstellende:
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet (z.B. einwandfreier strafrechtlicher Leumund)
 - die Werte der Bundesverfassung respektiert
 - die Fähigkeit besitzt, sich im Alltag in **Wort und Schrift** in einer Kantonssprache zu verständigen ->mündlichen Referenzniveau B1; schriftlich Referenzniveau A2 des allgemeinen anerkannten Referenzrahmens für Sprachnachweise (vgl. auch Merkblatt "Sprachnachweis")

- eine gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung vorweisen kann
 - über geordnete finanzielle Verhältnisse verfügt (z.B. keine offenen Beteiligungen)
 - die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird, unterstützt.
- in den vergangenen 10 Jahren bezogene Sozialhilfe zurückbezahlt hat

Kann eine Person einzelne materielle Einbürgerungsvoraussetzungen aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer wichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, wird ihren Fähigkeiten angemessen Rechnung getragen. Für weitere Angaben können Sie unser Amt kontaktieren.

WICHTIG: Alle Personen, welche sich einbürgern lassen wollen, haben sich vor Einreichung eines Gesuches im schweizerischen Personenstandsregister aufnehmen zu lassen. Bitten setzen Sie sich diesbezüglich mit dem Zivilstandsamt Ihres Wohnsitzes in Verbindung. Dort wird man Ihnen auch mitteilen, ob Ihre Personenstandsdaten allenfalls bereits erfasst sind.

Pflichten der Gesuchstellenden

Meldepflicht: Während des Einbürgerungsverfahrens ist der Bürgergemeinde oder dem Amt für Migration und Zivilrecht zu melden:

- Änderungen im Personen- und Familienstand, im Namen, in der Wohnadresse sowie Geburten und Todesfälle
- Eintretene Änderungen von Tatsachen, die für den Einbürgerungsentscheid erheblich sind (Strafverfahren, Stellenwechsel, Arbeitslosigkeit, Verschuldung etc.)

Mitwirkungspflicht: Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, den zuständigen Einbürgerungsbehörden wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

Grundlagenkenntnisse: Zur Erlangung der Grundlagenkenntnisse über die politische und gesellschaftliche Ordnung zur Schweiz, dem Kanton Graubünden und Ihrer Wohngemeinde setzen Sie sich bitte mit Ihrer Bürgergemeinde/Gemeinde in Verbindung. Ebenfalls empfehlen wir Ihnen folgende Lektüre zum Studium:

- **ECHO-Information zur Schweiz**, zu beziehen beim Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS). Regionalstelle Ostschweiz. Weinfeldstrasse 11, 8580 Amriswil
Tel.: 071/410'16'84
E-Mail: heks_ostschweiz@heks.ch
www.heks.ch

Hinweis: Von privaten Dienstleistern angebotene "Einbürgerungskurse" bieten keine Gewähr für eine umfassende Wissensvermittlung der von den Bürgergemeinden im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfragten Grundlagenkenntnisse. Atteste, die einen Besuch eines solchen Kurses bestätigen, finden bei der Beurteilung der Grundlagenkenntnisse keine Berücksichtigung.